

Antrag zum 59. Bundeskongress

Antrag 410

59. Bundeskongress vom 11. bis 13. Oktober in Oldenburg

Antragsteller: LV NRW, LV Berlin, LV Bayern

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 59. Bundeskongress möge beschließen:

1 **Leihmuttertourismus** und **kommerziellen** 2 **Leihmutterhandel beenden** – **Leihmutterschaften** 3 **legalisieren**

4 Die Jungen Liberalen fordern die Legalisierung der Leihmutterschaft und der damit
5 korrelierenden Eizellspende in Deutschland. Die Leihmutterschaft kann es unfruchtbaren oder
6 homosexuellen Paaren ermöglichen, sich den Wunsch vom eigenen, genetisch verwandten
7 Nachwuchs zu erfüllen. Entgegen der aktuellen Rechtslage zu dieser Thematik sehen wir die
8 Notwendigkeit, rechtssichere Regelungen zu schaffen, welche die Voraussetzungen und die
9 Durchführung der Leihmutterschaft in einem klaren rechtlichen Rahmen erläutern.

10 **Allgemeiner Kontext:**

11 Grundsätzlich gibt es zwei Formen der Leihmutterschaft: Zum einen eine altruistische und zum
12 anderen eine kommerzielle Form. Bei der kommerziellen Version darf nach Formen der
13 Marktwirtschaft ein Preis für eine Leihmutterschaft gehandelt werden. In zahlreichen
14 europäischen Ländern ist vor allem die altruistische Leihmutterschaft legal. So gilt in den
15 Niederlanden beispielsweise eine Adoptionspflicht für die Wunschmutter nach der Entbindung
16 durch die Leihmutter. Die altruistische Form ist somit als eine positive Restriktion zum Schutz
17 von Leihmüttern zu verstehen. In den Niederlanden wurden im Jahr 2015 zehn solcher Geburten
18 vollzogen, die sonst in Staaten mit weniger Regularien zum Schutz von Kind und Leihmutter
19 hätten erfolgen müssen. In Belgien gelten ähnliche, streng regulierte Gesetzmäßigkeiten, die es
20 jedoch insbesondere auch homosexuellen Paaren erlauben, ein Kind "austragen zu lassen".

21 Das kommerzielle Geschäft in dieser Thematik ist zum Beispiel in Thailand, Russland oder
22 Indien möglich. Gerade Indien bietet sogar "Touristenpakete" an, die neben dem Besuch von
23 Sehenswürdigkeiten das Austragen eines Kindes beinhalten.

24 In Deutschland wird die Rechtslage durch das Embryonenschutzgesetz (ESchG) bestimmt:
25 Demnach drohen dem Arzt, welcher eine Leihmutterschaft (in jedweder Form) ermöglicht,
26 Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren. Sowohl der Leih- als auch der Wunschmutter drohen
27 hingegen keine Strafen (vgl. §1 Abs. 1 Nr.7 ESchG; §1 Abs. 3).

28 Eine Legalisierung in Deutschland würde somit Anreize entfernen, eine Leihmutterschaft in
29 Staaten mit geringfügiger rechtlicher Absicherung für Mutter und Kind durchzuführen.

30 **Gesellschaftliches Wertebild:**

31 Die Leihmutterschaft gilt als eines der letzten Tabus der Reproduktionsmedizin. Das Verbot wird
32 von nicht mehr zeitgemäßen Gesetzestexten aufrechterhalten. Gesellschaftlich werden Paare,
33 wie auch Leihmütter, stigmatisiert. Zudem müssen sie sich massiver gesellschaftlicher Kritik

34 aussetzen. Gerade im Kontext von Social Freezing und Samenspende sollte auch das Austragen
35 von Kindern durch Dritte gesellschaftsfähig sein. Als Jungen Liberalen fehlt uns hierbei das
36 Verständnis für eine Differenzierung. Hierzu zählt auch die Debatte um das Thema Eizellspende.
37 Frauen soll es daher ermöglicht werden, nach umfassender psychologischer und medizinischer
38 Beratung, Eizellen personenbezogen zu spenden oder zu empfangen. Aus diesem Grund fordern
39 wir im Falle der Leihmutterschaft eine ethisch verantwortungsbewusste, zukunftsorientierte und
40 liberale Fortpflanzungsmedizin.

41 **Leihmutterschaften nach amerikanischem Vorbild:**

42 Die Jungen Liberalen befürworten die Organisation von Leihmutterschaften über darauf
43 spezialisierte Agenturen, die nach amerikanischem Vorbild den gesamten Vorgang einer
44 Leihmutterschaft betreuen. Sie stellen den Kontakt zwischen interessierten Eltern und den
45 jeweiligen Leihmüttern her und tragen Sorge für alle vertraglichen Verpflichtungen. Die
46 Agenturen tragen die Verantwortung, dass die Leihmütter intensiv medizinisch und
47 psychologisch betreut werden. Auch die Möglichkeit, sich mit einer interessierten Leihmutter aus
48 dem eigenen Bekanntheitsgrad an Agenturen zu wenden, soll dabei bestehen, sofern alle
49 Parteien mit einer solchen Variante einverstanden sind.

50 **Neue Gesetzliche Regelung der Leihmutterschaft:**

51 Aus Sicht der Jungen Liberalen gilt es, verschiedenen rechtliche Aspekte in diesem Kontext neu zu
52 ordnen bzw. zu definieren:

- 53 • Es darf keine Unterscheidung zwischen Leihmutterschaften, bei denen eine genetische
54 Verwandtschaft vorliegt, und solchen, bei denen keine genetische Verwandtschaft
55 vorliegt, geben. Entsprechende gesetzliche Verbote sind aufzuheben.
- 56 • Das Embryonenschutzgesetz muss den Strafbestand gegen unterstützende Ärzte bei
57 Leihmutterschaften sofort aufheben.
- 58 • Eine entsprechende rechtliche Grundlage soll dafür Sorge tragen, dass Leihmütter
59 bestimmte Voraussetzungen erfüllen und somit keine gewerbliche Ausbeutung von
60 Notsituationen stattfindet.
- 61 • Eine besondere Rolle sollte das Familienumfeld spielen, in welches das Kind nach der
62 Geburt hineinadoptiert wird. Bei Adoptionen sollte eine feste Beziehung fernab der Frage
63 der geschlechtlichen Orientierung der Eltern Grundlage einer Leihmutterschaft sein.
- 64 • Strenge Grenzen zwischen einer altruistischen und einer kommerziellen Leihmutterschaft
65 müssen aufrecht erhalten werden. Die Wunscheltern müssen die Leihmutter für alle
66 Aufwendungen entschädigen, eine Zahlung, die darüber hinaus ginge ist unzulässig.
- 67 • Die Schaffung klarer familienrechtlicher Verhältnisse. Um bestehende rechtliche
68 Komplikationen zur Anerkennung der Elternschaft abzubauen, bedarf es zudem der
69 Änderung von §1591 BGB und §1592 BGB. Hier bedarf es der Erweiterung um den Fall
70 der Leihmutterschaft, in der die Auftraggeberin / der Auftraggeber entsprechend als
71 Elternteil bezeichnet werden. Falls die Auftraggeberin / der Auftraggeber nicht genetisch
72 mit dem Kind verwandt ist, soll es der Zustimmung der Frau oder des Mannes bedürfen,
73 von der/dem das Kind genetisch abstammt.
- 74 • Der Leihmutterschaftsvertrag, welcher eine Genehmigung des Familiengerichts benötigt,
75 kann weder in oder nach der Schwangerschaft einseitig gekündigt werden.
- 76 • Die Möglichkeit ein Abstammungsverhältnis zwischen Wunscheltern und Kind durch
77 Rechtsgeschäft zwischen der Tragemutter und den Wunscheltern zu begründen.
- 78 • Besuchsmöglichkeiten zwischen Kind und der leiblichen Mutter müssen vor der
79 Leihmutterschaft klar vertraglich geregelt werden.
- 80 • Der Handel mit Leihmutterschaft muss verhindert werden.

- 81 • Die Schaffung einer Datenbank mit Registrierung von Frauen, die bereit sind, eine
82 Leihmutterschaft einzugehen, könnte bei der Verhinderung von Schattengeschäften
83 helfen.
- 84 • Deutschland darf nicht als Leihmutter-Tourismusland dienen: Die deutsche
85 Staatsbürgerschaft oder eine Mindestaufenthaltsdauer in Deutschland muss vorhanden
86 sein, um eine Leihmutterschaft zu ermöglichen.

87 Die vormals genannten Kriterien bilden nur einen Bruchteil der zu definierenden Kriterien die im
88 Zuge eines neuen Gesetzes zu definieren sind. Die genannten Kriterien sind dabei die für uns
89 vorrangigsten Aspekte die in der Thematik zu berücksichtigen sind.

Achtung: Die Darstellung des gezeigten Antrags erfolgt als reine Vorschau. Verbindlich ist der Antragstext im offiziellen Antragsbuch zum 59. Bundeskongress vom 11. bis 13. Oktober in Oldenburg.